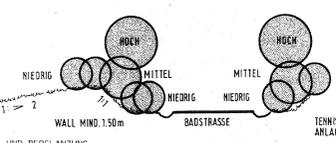


ZEICHENERKLÄRUNG

- VERKEHRSLÄCHEN 99 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENREGRENZUNGS- LINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN 99 ABS. 1 NR. 13 BAUGB
- HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- GRÜNFLÄCHEN 99 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - BADEPLATZ, FREIBAD
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT 99 ABS. 1 NR. 20 UND 25 BAUGB
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BÄUME ZU ERHALTEN
 - BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN GEM. TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SONSTIGE PFLANZZEICHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (99 ABS. 7 BAUGB)
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (99 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20, 24, 25 BauGB

- ERHALTUNG VON BÄUMEN
DIE IM PLAN EINGEZEICHNETEN, ZU ERHALTENDE BÄUME IM BEREICH DER LIEGEWIESE ZUR ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFTL. NUTZWEISE (OSTEN), MÜSSEN ERHALTEN UND GEPFLEGT WERDEN.
 - FLÄCHE ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINFLÜSSEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
ZUM SCHUTZ VOR LÄRM UND ABGASEN IST DIE FLÄCHE MIT EINER WALLAUFSCHÜTTUNG VON MIN. 1,50 METER HOHE ZU VERSEHEN UND GEM. P. 4,3 DIESER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZU BEPFLANZEN. DER WALL IST SO ANZULEGEN, DASS DIE NEIGUNG ZUR LIEGEWIESE FLACH GEHALTEN IST. DIE BEPFLANZUNG SOLL GEMÄSS DER SKIZZE ERFOLGEN UND SEHR DICHT SEIN.
- 
- SCHUTZ DER BÄUME IM ZUGE DES STRASSENBAUES
DER AUBAU DER VERLÄNGERTEN BADSTRASSE ENTLANG DER LIEGEWIESE HAT SO ZU ERFOLGEN, DASS BÄUME MIT EINEM STAMMFANG VON 30 cm, GEMESSEN IN 1,0 m HOHE, ERHALTEN BLEIBEN UNTER BERICHTSICHTIGUNG EINES NOTWENDIGEN SICHERHEITSBANDSTANDES ZUR FAHRBAHN.
ZUM SCHUTZ UND ZUR ERHALTUNG DER BÄUME IM UNMITTLBAREN STRASSENBEREICH SIND WÄHREND DER BAUPHASE BESONDERE VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN:
A JE NACH AUSSCHACHTSTIEFE IST EIN ABSTAND VON MIN. 1,0 BIS 2,50 m ZUM STAMM EINZUHALTEN.
B WURZELN ÜBER 30 cm DICKE DÜRFEN AUF KEINEN FALL BESCHÄDIGT WERDEN.
C BEI NOTWENDIGEN LEITUNGS- UND KANALVERLEGEN IM WURZELBEREICH SIND GEEIGNETE SCHUTZMASSNAHMEN VORZUNEHMEN; WIE Z.B. PUNKTFUNDAMENTE, WURZELUNTERFÜHRUNGEN ODER WURZELÜBERBRÜCKUNGEN.
BÄUME IM STRASSENRAUM UND AUF PARKPLÄTZEN MÜSSEN EINE AUSREICHENDE BAUMSCHICHT MIT KRAUT- UND STRAUCHBEWUCHS ERHALTEN.
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
DIE IM PLAN FESTGELEGTEN BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNGEN SIND IN FOLGENDER ARTENMALH. DURCHZUFÜHREN:

- A BEPFLANZUNG IN STRASSEN UND AUF PARKPLÄTZEN
- | | | |
|-------|------------------------|---------------------------------------|
| BÄUME | STIELEICHE
HAINBUCH | (QUERCUS ROBUR)
(CARPINUS BETULUS) |
|-------|------------------------|---------------------------------------|
- B BEPFLANZUNG DER FLÄCHE VOR DER TENNISMASSAGE
- | | | |
|---------|--|--|
| HOCH | STIELEICHE
HAINBUCH | (QUERCUS ROBUR)
(CARPINUS BETULUS) |
| MITTEL | HÖLZDORNE
FELSENBÜRNE
KORNELKIRSCH
TRAUBENKIRSCH
VOGELKIRSCH
HECKENROSE | (ALNUS GLUTINOSA U. INCANA)
(CORNYLUS AVELLANA) |
| NIEDRIG | LIGUSTER
APFELROSE
WEINROSE | |
- C BEPFLANZUNG DER FLÄCHE ZUM SCHUTZ VOR IMMISSIONSEINWIRKUNGEN
- | | |
|------------------|---|
| BUCHE | (FAGUS SILVATICA) |
| ERLE | (BETULA PENTULA) |
| PAPPIL | (POPULUS BEROLINENSIS
EURAMERICANA F. GELRICA
TREMLA) |
| WILDSTACHELBEERE | (RIBES DIVARICATUM) |
| ERLE | (ALNUS INCANA) |
| HÖLINDER | (SAMBUCUS NIGRA) |
| HARTLEIHEL | (CORNUS SANGUINEA) |
- UND ALLE ARTEN AUS B

Anzeige-Original: NICHT HERAUSGEBEN!

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT GEMÄSS § 2 (1) BAUGB AM 25.8.1993 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

OBERTSHAUSEN, DEN 23.07.1990 1. STADTRAT

DIESER PLAN WURDE NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 (2) BAUGB, DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 BAUGB UND NACH BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 5 BAUGB VOM 03.11.1989 BIS 05.12.1989 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

OBERTSHAUSEN, DEN 23.07.1990 1. STADTRAT

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT GEMÄSS § 10 BAUGB DIESEN PLAN AM 29.03.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OBERTSHAUSEN, DEN 23.07.1990 1. STADTRAT

ANZEIGE
DAS ANZEIGEVERFAHREN WURDE GEM. § 11 BAUGB DURCHFÜHRT. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 04.09.1990
Az: IV/34-61 d 04/01 06-16-20-23-
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
REGIERUNGSGRUPPE

DARMSTADT, DEN 02.11.1990 1. STADTRAT

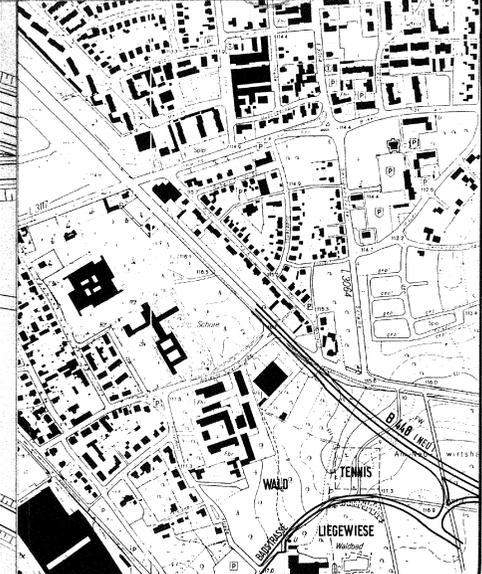
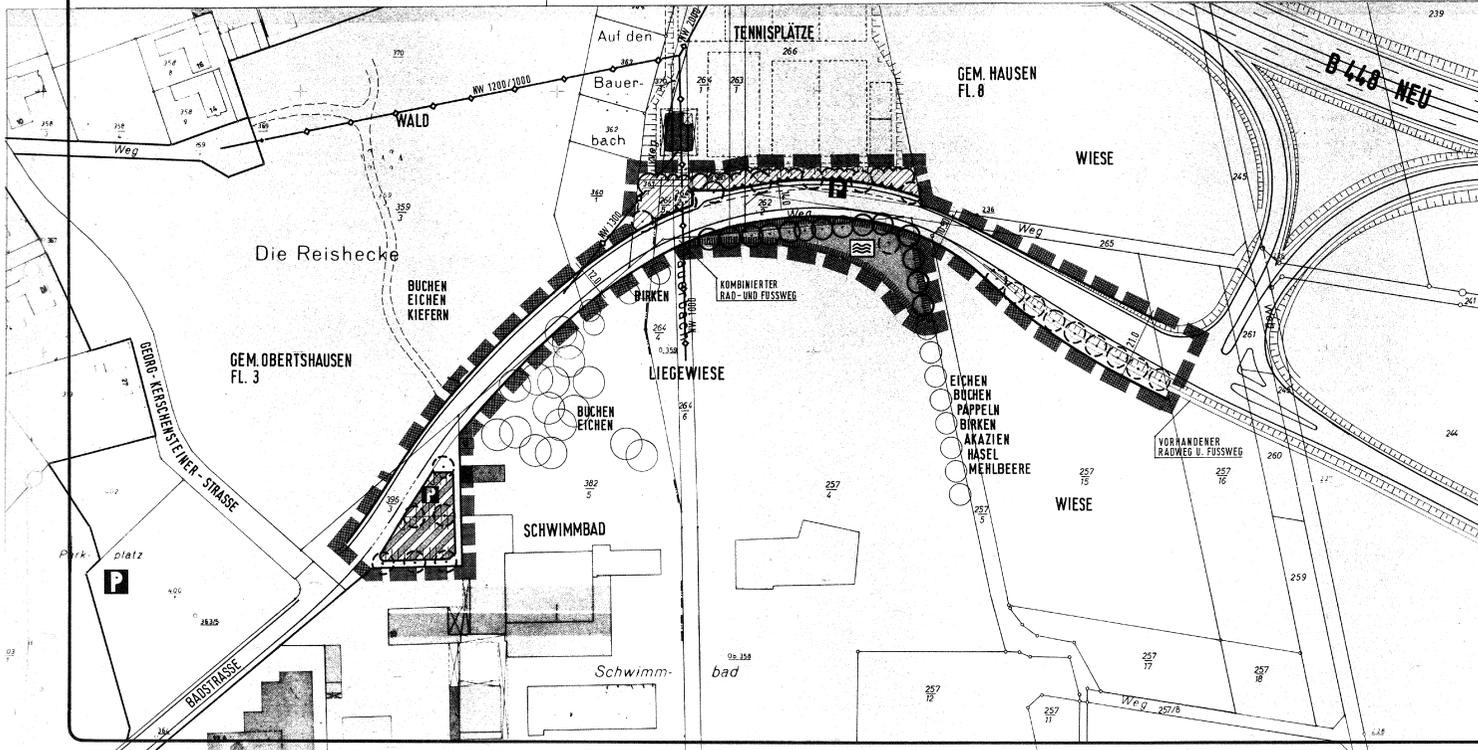
INKRAFTTRETEN
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 BAUGB WURDE AM 04.11.1990 BEKANNTGEMACHT MIT DER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB RECHTSWIRKSAM

OBERTSHAUSEN DEN 02.11.1990 1. STADTRAT

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN, STAND 31.03.1983

OFFENBACH, DEN 13. Sep. 1988

KREIS OFFENBACH
DER LANDESRAT
KATASTRAMT
14. August



PLANUNGSBÜRO

BAULEITPLAN DER STADT OBERTSHAUSEN
KREIS OFFENBACH *Anzeige-Original: Nicht herausgeben!*

BEBAUUNGSPLAN NR. 67-0
"BADSTRASSE"

1:1 000

WOLFGANG REINHART
IMM.-KART.-STR. 23
6072 DREIEICH

BEARBEITUNGSDATUM: 2.11.82 14.8.87
13.4.83 15.3.90
18.1.84
8.6.84


```
ERROR: syntaxerror  
OFFENDING COMMAND: --nostringval--
```

```
STACK:
```

```
(BBP 67(0))  
/Title  
( )  
/Subject  
(D:20081105102957+01'00')  
/ModDate  
( )  
/Keywords  
(PDFCreator Version 0.9.5)  
/Creator  
(D:20081105102957+01'00')  
/CreationDate  
(romas-wein.a)  
/Author  
-mark-
```